

Produkt:
Alle Investitionen und Baumaßnahmen
Konto :
Bezeichnung der Maßnahme:
Festlegung von Wertgrenzen nach § 14 Gemeindehaushaltsverordnung
Antrag:
Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt die Festlegung von Wertgrenzen gem. § 14 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) für den Haushalt 2014 sowie für alle folgenden Haushalte.
2. Als Wertgrenze nach § 14 Abs. 1 GemHVO werden 50.000 € festgelegt.
3. Als Wertgrenze nach § 14 Abs. 2 GemHVO werden 100.000 € festgelegt.

Begründung

Gemäß § 14 GemHVO hat jede Kommune bei Investitionsmaßnahmen genaue Kostenberechnungen gemäß DIN 276 vorzunehmen, welche auch die Folgekosten sowie einen Bauzeitenplan beinhalten. Auf der Basis dieser präzisen und fachgerechten Ermittlungen und Berechnungen erfolgt dann die Veranschlagung der Maßnahmen im Haushalt.

Die Vorlage der zwingend vorgeschriebenen Unterlagen ist bislang nicht erfolgt. Die Baumaßnahmen hätten demgemäß eigentlich auch nicht in den Haushalt aufgenommen werden dürfen.

Weil die Stadt Meckenheim bislang darauf verzichtet hat, Wertgrenzen nach § 14 GemHVO festzulegen, muss die Verwaltung vom Grundsatz her die nach dieser Vorschrift zusammen mit dem Haushalt dem Rat vorzulegenden Unterlagen für **alle** Investitionen und Baumaßnahmen erarbeiten. Das hätte regelmäßig eine weitere, nicht unerhebliche Arbeitsbelastung der Verwaltung bedeutet.

Deshalb kommt es der BfM-Fraktion darauf an, einerseits der Verwaltung mit der Festlegung der Wertgrenzen nach den Absätzen 1 und 2 des Beschlussvorschlages zusätzliche Arbeit für geringfügige Investitions- und Baumaßnahmen zu ersparen. Andererseits wird für die Zukunft sichergestellt, dass Investitionen und Baumaßnahmen oberhalb der Wertgrenze nunmehr auch in fachlich nachweisbar korrekter und für den Rat nachvollziehbarer Art und Weise dargestellt und diese Dokumente vor der Veranschlagung der Maßnahmen im Haushalt dem Rat vorgelegt werden.

Zum Inhalt, der Verbindlichkeit sowie den wichtigsten Regelungen dieser Vorschrift wird auf die beigefügte Anlage verwiesen.

Anlage zum BfM-Antrag nach § 14 GemHVO

Veranschlagung von Investitionen und Baumaßnahmen im Haushalt

Für die Veranschlagung von Investitionen und Baumaßnahmen im Haushalt ist die Vorschrift des § 14 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) verbindlich.

§ 14 **Investitionen**

(1) Bevor Investitionen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach § 33 Abs. 2 und 3 und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

*(2) Ermächtigungen für Baumaßnahmen **dürfen im Finanzplan erst veranschlagt werden**, wenn Baupläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Gesamtkosten der Maßnahme, getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten, einschließlich der Einrichtungskosten sowie der Folgekosten ersichtlich sind und denen ein Bauzeitplan beigelegt ist. Die Unterlagen **müssen** auch die voraussichtlichen Jahresauszahlungen unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter, und die für die Dauer der Nutzung entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen ausweisen.*

*(3) Vor Beginn einer Investition **unterhalb der festgelegten Wertgrenzen muss** mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.*

Auszüge aus den NKF-Handreichungen des Innenministers 2012 zu § 14 GemHVO

- Verzicht auf eine Wertgrenze

In den Fällen, in denen der Rat der Gemeinde jedoch auf die Festlegung einer Wertgrenze für gemeindliche Investitionen verzichtet, können die gesetzlich möglichen Vereinfachungen von der Gemeinde nicht genutzt werden. **Alle** Investitionsmaßnahmen der Gemeinde bedürfen dann unabhängig von dem jeweiligen Investitionsvolumen der Zustimmung des Rates. Sie sind zudem als Einzelmaßnahmen im gemeindlichen Teilfinanzplan der haushaltsmäßigen Teilpläne zu veranschlagen (vgl. § 4 Absatz 4 Satz 2 GemHVO NRW). Ein solcher nicht zwingend erforderlicher Aufwand sollte vor Ort möglichst vermieden werden.

- Festlegung einer Wertgrenze

Der Rat der Gemeinde **hat** unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eigenverantwortlich (vgl. § 41 Absatz 1 Buchstabe h GO NRW) eine geeignete und sachgerechte Wertgrenze für die Abgrenzung der gemeindlichen Investitionen festzulegen, die als Einzelmaßnahmen im gemeindlichen Finanzplan zu veranschlagen sind (vgl. § 3 GemHVO NRW). Dadurch erhält die gemeindliche Verwaltung eine Rahmenvorgabe für die Planung und Ausführung und den Nachweis von Investitionen der Gemeinde.

Die Festlegung von örtlichen Wertgrenzen für gemeindliche Investitionsmaßnahmen wirkt sich unmittelbar auf die Teilfinanzpläne in den Teilplänen des gemeindlichen Haushaltsplans aus, denn diese sollen vor allem die Finanzinformationen über die vorgesehenen gemeindlichen Investitionsmaßnahmen enthalten

Mit dem gesetzlich für sachgerecht angesehenen Wirtschaftlichkeitsvergleich soll gewährleistet werden, dass in der treffenden Entscheidung über eine gemeindliche Investition möglichst sämtliche finanziellen Einflussgrößen offengelegt und rechnerisch berücksichtigt werden.

Es sollen zudem auch objektbezogen die gesamte vorgesehene Nutzungszeit für die gemeindliche Aufgabenerfüllung **sowie die Folgekosten** in die Betrachtung **einbezogen werden**. Damit kann erreicht werden, dass die **wesentlichen Fehlerquellen** für eine mögliche Fehlentscheidung der Gemeinde **ausgeschaltet** werden.

Das Vorliegen maßnahmebezogener Unterlagen

- Die Baupläne

Nach der Vorschrift **müssen vor der Veranschlagung** von Auszahlungen für gemeindliche Baumaßnahmen im Haushaltsplan der Gemeinde die **objektbezogenen Baupläne vorliegen**. Sie stellen eine grafische Darstellung des vorgesehenen Bauvorhabens dar, sodass sich daraus die **Art der Ausführung**, ergibt, und umfassen die dazu **notwendigen Erläuterungen** des gemeindlichen Bauprojektes.

Soll von der Gemeinde ein genehmigungspflichtiges Bauvorhaben durchgeführt werden (vgl. §§ 63 BauO NRW), sollte **vor der Veranschlagung** der betreffenden Baumaßnahme weitestgehend **gesichert** sein, **dass die notwendige Baugenehmigung auch erteilt wird**.

Die Kostenberechnungen

- Die Berechnungen zur Art der Ausführung

Die Vorschrift enthält **die ausdrückliche Pflicht** für die Gemeinde, bei gemeindlichen Baumaßnahmen eine **baufachliche Kostenberechnung** zu erstellen. Eine solche Kostenberechnung stellt eine Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung der Gemeinde dar. Der Berechnung sollen daher möglichst durchgearbeitete Entwurfszeichnungen oder auch Detailzeichnungen wiederkehrender Raumgruppen und Mengenberechnungen sowie relevante Erläuterungen zugrunde gelegt werden (vgl. § 2 Nummer 14 HOAI).

Mit der festgelegten Pflicht soll erreicht werden, dass **vor Beginn** einer gemeindlichen Baumaßnahme **alle sachlich gebotenen Kosten vollständig erfasst und transparent gemacht** werden, um einen gemeindlichen Vermögensgegenstand wirtschaftlich

herzustellen und im Sinne der gemeindlichen Aufgabenerfüllung nutzen zu können. **Die Kostenberechnung stellt zudem eine Grundlage für die Veranschlagung der Investitionsauszahlungen zur Umsetzung der Maßnahme im gemeindlichen Haushaltsplan dar.**

- Die Berücksichtigung der DIN 276

Die Anwendung der DIN 276 bei gemeindlichen Baumaßnahmen schafft die notwendige **Transparenz** für die von der Gemeinde zu treffenden Entscheidungen. Der Teil 1 der DIN 276 gilt dabei unmittelbar für die Ermittlung und Gliederung von Kosten im Bauwesen, sodass z. B. die Kostenplanungen für Hochbaumaßnahmen, aber auch für Neubau- und Umbaumaßnahmen und die Modernisierung von Bauwerken davon berührt werden. Dazu gehört, dass erkennbar wird, auf welcher Grundlage (Art der Bauausführung) die in der Kostenermittlung ausgewiesenen Beträge ermittelt worden sind, **einschließlich Gebäudetechnik-, Betriebs- und Energiekonzept.**

Die Kosten einer gemeindlichen Baumaßnahme sind dann regelmäßig nach der DIN 276 zu ermitteln, wenn die Planungsleistungen durch Dritte erbracht werden

Die Gemeinde sollte aber auch bei eigenen Baumaßnahmen die voraussichtlich entstehenden Kosten für das zu bebauende Grundstück, seine Herrichtung und die Erschließung, die Kosten für das Bauwerk in seiner Konstruktion und mit seinen technischen Anlagen und die Ausstattungskosten sowie die Kosten für die Außenanlagen dadurch sachgerecht ermitteln, dass dabei die Kostengliederung der DIN 276 zur Anwendung kommt, auch wenn für die Gemeinde keine unmittelbare Verpflichtung dafür besteht.

- Die Berechnungen über die Gesamtkosten

Die Gemeinde **muss** nach der Vorschrift die Gesamtkosten einer gemeindlichen Baumaßnahme ermitteln, auch wenn im Einzelfall die DIN 276 nicht förmlich zur Anwendung kommt. Dazu **wird durch die Vorschrift ausdrücklich vorgegeben**, dass **vor der haushaltsmäßigen Veranschlagung eine Kostenberechnung vorliegen muss**, aus der die Gesamtkosten der von der Gemeinde vorgesehenen Maßnahme ersichtlich sein müssen. Dabei sind die Gesamtkosten, getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten zu ermitteln, **und die Einrichtungskosten sowie die Folgekosten sind darin einzubeziehen.**

Die gemeindliche Kostenberechnung **muss** aber auch die Kosten für das Grundstück enthalten, die aus seiner Baureifmachung und der Erschließung entstehen oder entstanden sind, denn sonst sind die zu ermittelnden Herstellungskosten nicht vollständig. Die baulichen Herstellungskosten sind sich regelmäßig in der Kostenberechnung zur Art der Ausführung der gemeindlichen Baumaßnahme enthalten (vgl. entsprechende Ausführungen). Ebenfalls sind in die Kostenberechnung die Einrichtungskosten für die Ausstattung des gemeindlichen Objektes entsprechend seiner vorgesehenen Nutzung einzubeziehen. **Zu den Gesamtkosten** einer gemeindlichen Baumaßnahme **gehören aber auch die internen Aufwendungen der Gemeinde** für die Baumaßnahme, denn nur einschließlich dieser Kosten lässt sich ein Überblick über die tatsächlichen Gesamtkosten der Baumaßnahme der Gemeinde erreichen.

Die Gemeinde darf in ihrer Kostenberechnung insbesondere die zu erwartenden objektbezogenen **Folgekosten nicht außer Betracht lassen.**

Für die Folgekosten gilt, dass nicht nur die Zahlungen an Dritte, sondern auch die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen, aber auch mögliche Erträge, in die Erläuterungen einzubeziehen sind. Bei der Ermittlung der Nutzungskosten, zu denen regelmäßig und unregelmäßig wiederkehrende Kosten während des gesamten Zeitraumes der Nutzung gehören, findet die DIN 18960 Anwendung. Aber auch die DIN 31051 „Grundlagen der Instandhaltung“, die DIN 32736 „Gebäudemanagement, Begriffe und Leistungen“ sowie die DIN 32541 „Betreiben von Maschinen und vergleichbaren technischen Arbeitsmitteln“ sollten in diesem Zusammenhang nicht außer Betracht bleiben. Soweit die Folgekosten dabei nicht errechenbar sind, müssen diese von der Gemeinde sorgfältig geschätzt werden.

- Die Beifügung eines Bauzeitplans

Nach der Vorschrift müssen den Erläuterungen zu einer gemeindlichen Baumaßnahme ein Bauzeitplan beigefügt werden. Bei Baumaßnahmen stellt der dafür erforderliche Bauzeitplan, oftmals auch als Baukalender bezeichnet, ein praktisches Hilfsmittel für die **terminliche Durchführung** und für die **Beaufsichtigung der Baumaßnahme** dar. Er hilft, den Bauablauf so zu koordinieren, dass die Arbeiten an den einzelnen Gewerken nicht zu einer gegenseitigen Behinderung führen. Der Verantwortliche für die Durchführung der Baumaßnahme hat zum **Nachweis** und der **Kontrolle der Arbeiten im Bauzeitenplan** alle Eintragungen vorzunehmen, die für einen gesicherten Zeitablauf erforderlich sind, damit die Fertigstellung termingerecht erfolgen kann. Der Bauzeitenplan wird entsprechend den Erfordernissen der betreffenden Baumaßnahme aufgestellt und wenn notwendig, entsprechend dem tatsächlichen Ablauf angepasst

- Die jährlichen Haushaltsbelastungen

Nach der Vorschrift **müssen** die **Unterlagen** über gemeindliche Baumaßnahmen auch die für die Dauer der Nutzung **entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen** für die Gemeinde ausweisen.

Als Haushaltsbelastungen wirken sich **insbesondere die Folgekosten** eines angeschafften oder hergestellten gemeindlichen Vermögensgegenstandes aus. Dafür sind **sämtliche künftigen Aufwendungen** aus der Baumaßnahme **und aus dem Betrieb** bzw. der Nutzung des Objektes zu ermitteln. Eine solche Folgenabschätzung muss dem **Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit** genügen und zu einer ausreichenden **Nachhaltigkeit** der gemeindlichen Investitionsmaßnahme beitragen (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 3 GO NRW).